



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 5/2018

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **23.11.2018**

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig
Gerald Hinteregger
Peter Michael Pertl
Alexander Lercher
August Tschlatscher-Pulverer
Klaus Zerza
Mag. Achim Lienert
Anita Fauland
Gerald Wasserer
Martin Schabuß
Stefan Prägant
Johann Görtschacher, MAS
Erwin Walder
3. Ersatzmitglied: Franz Günther Pontasch i.V. Ing. Karin Schabus
Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von: Gerald Schwarzenbacher
1 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied: Ing. Karin Schabus (beruflich)
1. Ersatzmitglied: Gerhard Ortner (beruflich)
2. Ersatzmitglied: Franz Josef Hinteregger (beruflich)

1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachwahl Mandatzurücklegung Otmar Gruber

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag der Kirchheimer Liste-Matthias Krenn (BKK) vom 23.11.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Wahlvorschlag für die Änderungen von Mitgliedern in Ausschüssen.

An den
Gemeinderat der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

z. H. Herrn Bürgermeister
Kirchheimer Weg 1
9546 Bad Kleinkirchheim

In Entsprechung des § 26 der K-AGO (LGBl. 66/1998) idgF. werden seitens unserer Gemeinderatsfraktion als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei folgende Änderungen in der Zusammensetzung des Kontrollausschusses, des Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschusses und des Familienausschusses vorgeschlagen und in der Folge beschlossen:

- **Sonstiges Kontrollausschussmitglied: Mag. Achim Lienert (bisher Otmar Gruber)**
- **Sonstiges Bau- Infrastruktur- und Umweltausschussmitglied: Mag. Achim Lienert (bisher Otmar Gruber)**
- **Sonstiges Familienausschussmitglied: Mag. Achim Lienert (bisher Otmar Gruber)**

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Verkauf BOKI Kommunalfahrzeug

Der Vorsitzende Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 19.10.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Verkauf des alten Bauhoffahrzeuges Bokimobil HY 1251 zum Preis von € 5.000,00 beschließen.

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 24.09.2018 wurde der Ankauf eines neuen kommunalen Multigeräteträgers beschlossen. Dementsprechend kann das alte Gerät Boki Kommunalfahrzeug ausgeschieden werden.

Es hat sich ein Kaufinteressent bei der Gemeinde BKK gemeldet. Nach Rückfrage bei den GV-Mitgliedern wurde das alte Boki-Kommunalfahrzeug zum Preis von € 5.000,00 (entspricht auch der Einschätzung von Herrn Bürger von der Fa. Bürger in Patergassen) mittels Musterkaufvertrag am 10.10.2018 an Herrn Rauter verkauft.

Garantie und Gewährleistung wurden ebenso ausgeschlossen, wie die Anfechtung des KV wegen Verkürzung über die Hälfte und ein verkehrs- und betriebssicherer Zustand.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Martin Wulschnig spricht sich für eine klare Verantwortlichkeit/Zuständigkeit für die einzelnen Bauhoffahrzeuge aus.

Der Vorsitzende wird diesbezüglich ein Gespräch mit dem Bauhofleiter führen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Verkauf des alten Bauhoffahrzeuges Bokimobil HY 1251 zum Preis von € 5.000,00 einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Weiterführung KEM (Klima und Energie Modell) Nockberge

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 19.10.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Weiterführung der KEM-Nockberge und den Eigenmittelanteil in der Höhe von € 15.000,00 für drei Jahre beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 07.09.2018 hat Frau Mag. Julia Tschabuschnig (Assistentin KEM Nockberge und die Umwelt) folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter Bürgermeister Krenn,
sehr geehrter Amtsleiter Stampfer,
nachdem die Periode der Klima- und Energiemodellregion mit Ende Oktober 2018 ausläuft besteht die Notwendigkeit, die Weiterführung der Region zu klären. Wir bitten sie daher um einen entsprechenden Entschluss ihrer Gemeinde zu übermitteln, um den Antrag auf Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion „Nockberge und die Um-Welt“ an die KPC übermitteln zu können.

Im Anhang finden Sie die Kostenkalkulation, aus der hervorgeht, dass keine Änderung gegenüber den letzten drei Jahren erforderlich ist. Da wir den Antrag bis Ende Oktober an die KPC schicken müssen ersuchen wir um eine rasche Entscheidung.

Weiters teilen wir Ihnen mit, dass im KEM Budget der laufenden Periode noch Fördermittel für die Energiebuchhaltung für die gemeindeeigenen Gebäude reserviert sind. Auch hier ersuchen wir um Mitteilung, ob diese Mittel noch benötigt werden oder einer anderen Verwendung in der KEM zugeführt werden können.

Danke im Voraus und mit energieautarken Grüßen - Mag. (FH) Julia Tschabuschnig/Assistentin

Kostenaufteilung
KEM Nockberge Weiterführung mit 3 Gemeinden
Eigenmittel 15.000,- pro Gem. inklusive QM

Budget für 3 Jahre

	Kosten Weiterführung 3 Jahre	QM- Management	Total
Eigenmittel Gemeinden 25 %	34.420,62	10.579,38	45.000,00

Förderung KPC	103.261,86	0,00	103.261,86
Gesamtkosten	137.682,48	10.579,38	148.261,86

Aufteilung Eigenmittel pro Gemeinde für 3 Jahre Weiterführung mit durchschnittlichen jährlichen QM-Kosten

Gemeinde	Eigenmittel Weiterführung 3 Jahre	QM-Man.	Gesamt für 3 Jahre	Eigenmittel Weiterführung+QM pro Jahr
Bad Kleinkirchheim	11.473,54	3.526,46	15.000,00	5.000,00
Feld am See	11.473,54	3.526,46	15.000,00	5.000,00
Reichenau	11.473,54	3.526,46	15.000,00	5.000,00
	34.420,62	10.579,38	45.000,00	15.000,00

In Ergänzung hat Frau Mag. Tschabuschnig mit Eingabe vom 18.10.2018 die geplanten Hauptbetätigungsfelder der KEM Nockberge wie folgt mitgeteilt:

Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung, Projekte in pädagogischen Einrichtungen, Regionale Produkte fördern, Energieeffizienzsteigerung gemeindeeigener Gebäude, Mobilität, Energieberatungen, Energiemonitoring, Forcierung Photovoltaikanlagen und Ressourcenschonung in der interkommunalen Zusammenarbeit.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Als Projekt könnte er sich z.B. eine Photovoltaikanlage bei der Therme St. Kathrein vorstellen.

Martin Wulschnig berichtet über die Beratung in der letzten Gemeindevorstandssitzung, wo angeregt wurde, dass sich um das Thema KEM-Nockberge eine hauptverantwortliche Person aus dem Gemeinderat kümmern soll. Dafür wird August Tschlatscher-Pulverer namhaft gemacht.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Weiterführung der KEM-Nockberge und inkl. dem Eigenmittelanteil in der Höhe von € 15.000,00 für drei Jahre einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Jahresabschluss der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH per 31.12.2017

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 17.05.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Jahresabschluss der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH per 31.12.2017 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 13.04.2018 hat GF Nägele den Jahresabschluss der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH per 31.12.2017 vorgelegt.

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail. Die Anfangsverluste im ersten Jahr waren zu erwarten, sind aber bedeutend geringer ausgefallen als ursprünglich geplant. Zudem berichtet Johann Görtschacher, dass in der heurigen Saison die Monate Juli und August etwas schwächer waren, aber das Jahresergebnis aber trotzdem erreicht werden soll.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Jahresabschluss der Therme St. Kathrein Betriebs GmbH per 31.12.2017 einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf eines Hochwasseranhängers für FF Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 14.09.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf eines Hochwasseranhängers für die FF Bad Kleinkirchheim zum Preis von € 22.800,00 und die Finanzierung im Budget 2019 beschließen.

Sachverhalt:

Am Fronleichnamstag 2018 wurden Teile von Bad Kleinkirchheim von einem heftigen Starkregenereignis heimgesucht, der zu ca. 20 Einsätzen für die Feuerwehr Bad Kleinkirchheim geführt hat. Im Zuge dieses Einsatzes hat sich einmal mehr herausgestellt, dass der Feuerwehr ein geeignetes Transportmittel zum Liefern von Sandsäcken, weiteren Pumpen etc. fehlt. Nach vorheriger Absprache mit einigen Vertretern des Gemeindevorstandes, die eine Unterstützung zum Ankauf eines Hochwasseranhängers zugesichert haben, wurden seitens der Feuerwehr mehrere Angebote zum Ankauf eines Hochwasseranhängers eingeholt. Im Rahmen der Ortsfeuerwehrausschusssitzung am 10.09.2018 wurden folgende Leistungsanforderungen an den Hochwasseranhänger definiert:

Zweiachsanhänger auflaufgebremst, Hochlader, Kastenmaße Innen ca. 2800 mm bis 3000 mm (Länge) mal ca. 1800 mm bis 2000 mm (Breite), höhenverstellbare Auflaufbremse, Kugelkupplung und Zugöse, Verladeschienen/Rampen, Bordwände aus Alu-Profilen ca. 1500 mm hoch mit Flachplane, Gesamtgewicht 3500 kg, Zugösen, elektrische Seilwinde zur Aufnahme von Rollcontainer, Arbeitsbeleuchtung, Beschriftung Feuerwehr. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 17.000,00 brutto.

Als Zubehör zum Anhänger wurden zwei Rollcontainer zum Lagern/Transportieren von Sandsäcken und ein Wassersauger mit integrierter Pumpe als notwendig erachtet. Die Kosten für die beiden Rollcontainer (ca. 800 mm mal 1200 mm, Höhe ca. 1000 mm) belaufen sich auf ca. € 3.700,00, die Kosten für den Wassersauger ca. € 2.100,00.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf ca. € 22.800,00. Der Kärntner Landesfeuerwehrverband fördert den Ankauf des Wasseraugers mit ca. € 840,00. Ob für den Ankauf des Hochwasseranhängers eine Förderung gewährt wird, wird gerade abgeklärt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Ankauf eines Hochwasseranhängers für die FF Bad Kleinkirchheim zum Preis von € 22.800,00 und die Finanzierung im Budget 2019 einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Zustimmungserklärung Grundbenützung Umbau- und Adaptierungsvorhaben Forststraße Untertscherner Berg

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 19.10.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Zustimmung zur Grundbenützung Umbau- und Adaptierungsvorhaben Forststraße Untertscherner Berg beschließen.

Sachverhalt:

Die Forststraße Untertscherner Berg soll gemäß beigefügtem Lageplan vom 22.02.2018 umgebaut und erweitert werden. Von diesen Maßnahmen ist auch das öffentliche Gut der Gemeinde BKK – Parz. Nr. 1106/3 und 1106/5, beide KG Kleinkirchheim – betroffen und ist daher eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers Gemeinde BKK erforderlich.

Grundbenützungserklärung:

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim als Grundeigentümer erklärt sich mit dem geplanten Bauvorhaben einverstanden und stimmt den Baumaßnahmen entsprechend dem vorliegenden Umbauprojekt (insbesondere dem Einbau zusätzlicher Durchlässe, allenfalls erforderlichen Verbreiterungen und dem Ausbau von Kehren), zu. Zudem verpflichten Sie sich, den Bewuchs der tal- und bergseitigen Böschung, sowie auf Anordnung der Bauaufsicht Randbäume zu entfernen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Zustimmung zur Grundbenützung Umbau- und Adaptierungsvorhaben Forststraße Untertscherner Berg einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend integriertes Verfahren Teilbebauungsplan und Flächenwidmung Hotelprojekt Explorer

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.11.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die integrierte Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung Hotel Explorer beschließen.

Sachverhalt a:

Mit Kundmachung vom 23.10.2018 wurde gemäß §§ 13 - 15 und 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995 i.d.g.F. LGBl. Nr. 24/2016, kundgemacht, für den Bereich der Grundstücke Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, mit einer Gesamtfläche von ca. 5.016 m², eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel - Explorer“ laut beiliegendem Verordnungsentwurf erlassen zu wollen.

Der Verordnungsentwurf inkl. Planunterlagen und die Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden in der Zeit vom 23. Oktober – 20. November 2018 während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Bad Kleinkirchheim aufgelegt bzw. sind auf der Homepage www.bad-kleinkirchheim.gv.at abrufbar.

Während der Auflagefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

KG Kleinkirchheim:

8a/2018 – Antragsteller: Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 4.022 m², von allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – reines Kurgebiet (aus der Parzelle 461/1, KG Kleinkirchheim, wird nach erfolgter Grundstücksteilung die Parzelle 461/7, KG Kleinkirchheim)

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Die nachfolgende Stellungnahme betrifft die VP Nr. 8a,d,e,f,g,h/2018 und die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Grundflächen Nr. 461/7, 337, alle KG Kleinkirchheim (73204).

Erwähnt sei noch, dass durch die Teilung (Teilungsentwurf liegt vor) der Grundfläche Nr. 461/1 und 337, KG 73204, künftig das Grundstück Nr. 461/7 neu entsteht. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass im Vorfeld bereits Besprechungen mit der Fachabteilung betreffend die Gestaltung der Neuerrichtung des Hotelprojekts "Explorer" stattgefunden haben.

1 LAGE IM RAUM UND ALLGEMEINE VORHABENSBE SCHREIBUNG:

--Lage

Die den Antrag betreffenden Flächen liegen südlich der Dorfstraße (B88) im südwestlichen Teil der Ortschaft Bach. Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich mit der Talstation Maibrunnbahn und der Kathrein Therme der Tourismusschwerpunkt von Bach. In der Natur handelt es sich um

in südwestliche Richtung leicht geneigte und überwiegend befestigte Flächen, welche derzeit als öffentlicher Parkplatz (sog. Maibrunnparkplatz) genutzt werden. Südlich im direkten Anschluss an den Widmungsbereich fließt der Kleinkirchheimerbach. Entlang des Kleinkirchheimer Bachs führt ein (Begleit-) Gehweg. Weiters weisen die Uferzone des Kleinkirchheimerbachs sowie der bestehende Grünstreifen entlang der B 88 eine Bestockung mit Bäumen und tlw. Gehölze (Uferzone) auf. Die östlich anbindende Fläche ist bereits verbaut. Die umgebende Bebauungsstruktur wird durch voluminöse mehrgeschoßige Bebauungen geprägt. Die bestehende verkehrstechnische Erschließung erfolgt im Norden direkt über die B 88.

Außerdem liegen die Widmungsflächen innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenparks Nockberge.

--Vorhaben

Beabsichtigt ist die Neuerrichtung des Hotels "Explorer" auf der durch Teilung neu entstandenen Grundstücksfläche 461/7, KG 73204, und die Errichtung zugehöriger Parkplätze. Die Zufahrt erfolgt künftig im Osten beginnend von der B 88 im Norden über die direkt anschließende in südlich Richtung verlaufende Verkehrsfläche Nr. 461/1, KG 73204. Das Hotelgebäude, als kompakter langgestreckter rechteckiger Baukörper (Hauptabmessung ca. 62,0 x 18,0 m), besteht gem. Beschreibung aus einem Frühstücks/Bufferbereich im Erdgeschoß und dem Zimmertrakt mit ca. 98 Zimmer (entspricht ca. 196 Betten) in den Obergeschoßen 1 bis 3, auf einer Bruttogesamtfläche von rund. 5.358 m². Das Gebäude wird mit einem flachgeneigten Satteldach gedeckt. Die erforderlichen KFZ-Stellplätze werden in einer Tiefgarage im UG des Hotels bzw. unmittelbar vor dem Hotelgebäude angeordnet. Die geplante Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt im Norden. Das geplante Hotel soll durch die Explorer Hotel Entwicklung GmbH errichtet und künftig auch betrieben werden.

2. RAUMPLANERISCHE GRUNDLAGEN

2.1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ÖEK) und Masterplan

Gemäß ÖEK (2013/2014 Änderung) liegt der ggst. Widmungsbereich im Randbereich des Siedlungsgebietes, wobei eine Begrenzung durch Siedlungsaußengrenzen in südlicher Richtung nicht erfolgt. Eine gewisse Begrenzung stellt die südlich unmittelbar an die ggst. Flächen anknüpfende Funktion Schipiste dar. Gemäß der funktionalen Gliederung wird die Ortschaft Bach als Kultur- und Tourismusschwerpunkt ausgewiesen.

Laut Planteil des ÖEKs ist die künftige Entwicklung im ggst. Bereich / Ortszentrumentwicklung Bach auf Basis eines Masterplans zu regeln. Ferner ist in der angesprochenen Zone die Plansignatur P (Parkplatz) ausgewiesen. Für das Ortszentrum Bach liegt bereits ein Masterplan (Verf. Nonconform architektur vor Ort ZT KG, 2013) vor. Demnach ist für den ggst. Bereich ein Hotel (Jugendhotel) vorgesehen.

Weitere relevante Zielsetzungen gem. ÖEK sind:

-- Erhaltung bzw. qualitative Verbesserung des Bettenangebotes
-- Einrichtungen des herkömmlichen Tourismus (wie größere Hotels, Sportzentren) sind auf die Siedlungsschwerpunkte mit touristischer Funktion sowie dem Hauptsiedlungsschwerpunkt zu beschränken.

--lt. erläuternder Zusatzziffer Nr. 2: Künftige Ortszentrumsentwicklung Bach auf Basis eines Masterplans (R. Gruber, Nonconform) und in Absprache mit dem Ortsplaner.

Aufbauend auf der funktionalen Gliederung werden gem. ÖEK (s. 99) mit der "Gebietstypologie" neue räumliche "Vorrangzonen für den Fremdenverkehr" definiert, die in weiterer Folge auch im Siedlungsleitbild als solche (in als Bauland bzw. Entwicklungsflächen festgelegten Gebieten) festgelegt werden. Die ggst. Flächen liegen lt. Planteil des ÖEKs (s. S. 110) im Bereich des Gebietstyps III: Touristisch geprägte Siedlungsgebiete bzw. Geschäfts- und Kerngebiete mit mäßig bis hoher Dichte (z.B. Bereiche in Bach, Kleinkirchheim und St. Oswald). Die maximale Geschößflächenzahl für Gebietstyp III ist bei offener und halboffener Bauweise bzw. bei geschlossener Bauweise mit 0,45 festgelegt. Die Geschoszahl ist mit max. 5 Geschößen beschränkt.

Das ÖEK sieht (s. S. 110) für den Gebietstyp III folgende relevante Zielsetzungen vor:

--"Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Hauptfunktion Tourismus und der ansässigen Tourismusbetriebe"

--"Keine weiteren Zweitwohnsitze, sowie Schaffung von Rahmenbedingungen zur langfristigen Rückführung von privat genutzten Zweitwohnsitzen zu touristisch wirtschaftlichen Nutzungen und Erhaltung der Wertschöpfung;

Laut Tourismusleitbild "Kleinkirchheim 2020" wird eine Erhöhung der Bettenanzahl um ca. 1.200 angestrebt.

Außerdem liegt die Grundfläche Nr. 461/1 (sowie Teilung), KG 73204, z.T. in der Gelben Gefahrenzone und tangiert die Rote Gefahrenzone des im Süden verlaufenden Kleinkirchheimerbachs.

2.2 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (FWP)

Im rechtswirksamen FWP (1999) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim sind die ggst. Flächen gewidmet als:

- Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - an der Straße
- allgemeine Verkehrsfläche
- Grünland am Gewässer

Die beabsichtigten Änderungen der Widmungsflächen der VP Nr. 8a,d,e,f,g,h/2018 weisen ein Ausmaß von insgesamt 5.186. m² auf.

Die Widmungsänderungen betreffen im Wesentlichen spezifische Grünlandwidmungen und allgemeine Verkehrsflächen in Bauland-Reines Kurgebiet.

2.3 TEILBEBAUUNGSPLANENTWURF

Auf Basis der planerischen Grundlage des ÖEKs liegt für das beabsichtigte Hotelprojekt bereits ein ausgearbeiteter Entwurf der "Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Hotel Explorer" (Verf. PLANUM, Stand Oktober 2018) vor. Der ggst. Planungsraum umfasst die durch Teilung (gem. (Teilungsentwurf) neu entstehende Grundfläche Nr. 461/7 (vormals Teilfläche der Nr. 461/1), alle KG 73204. Die Gesamtfläche des Planungsraumes beträgt ca. 5.016 m², womit die Voraussetzungen für eine integrierte Flächenwidmungs- u. Bebauungsplanung gegeben sind.

Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt die qualitative Weiterentwicklung des Hotel- und Beherbergungsangebotes zum Ziel. Im Wesentlichen sollen mit dem Verordnungsentwurf folgende Projektideen aufgegriffen werden:

-- Für die von der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverordnung betroffenen Flächen wird die Art der Nutzung als Beherbergungsbetrieb (gewerblich, touristisch) und Gastronomiebetrieb festgelegt.

-- Konzentration der baulichen Entwicklung auf das touristische Zentrum Bach

-- Ausschluss einer Parifizierung (Begründung von Wohnungseigentum)

-- Ausschluss jegliche Form einer Zweitwohnsitz-/Nebensitznutzung und Apartments

-- Stärkung der Wirtschaftsstruktur im touristischen Bereich (Arbeitsplätze, Stabilisierung der Einwohnerzahl)

Weitere Festlegungen sind:

-- Bauliche Nutzung: GFZ: max. 1,20, Geschößzahl: max. 5

-- betreffend die äußere Gestaltung des projektierten Baukörpers wurde das Projekt seitens der OBK als ortbildverträgliche Bebauung beurteilt.

Im Teilbebauungsplan werden Baulinien (Baufenster) im Bereich des Hotelkomplexes festgelegt. Dem Teilbebauungsplan liegt der zitierte Projektentwurf zu Grunde.

Im Hinblick auf die Lage des Planungsraums innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbachs wurden seitens des Errichters bereits Vorgespräche mit der WLV geführt und im Projekt entsprechend berücksichtigt (z.B.: Einfahrt in die Tiefgarage im Norden).

2.4 ERGÄNZENDE ERFORDERNISSE BETREFFEND TEILBEBAUUNGSPLAN

Die im Teilbebauungsplan dargestellten Inhalte entsprechen grundsätzlich den fachlichen Anforderungen jedoch sind folgende planerische Bedingungen im Detail zu präzisieren:

--1 Gestalterische Festlegung als eigener § in der Verordnung (insbesondere §4 Abs 5)

--2 Festlegungen: *Dachneigung - in den Vorgesprächen war von einem flachgeneigten Dach die Rede (z.B. Dachneigung 18 -25° gem. vorgelegten Entwurf), ggf. max. übliche Geschößhöhe

--3 Gestaltungsplan (Bepflanzungsgebot)

Der Gemeinde wird vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat eine Abstimmung der Unterlagen mit der Fachabteilung empfohlen.

3 ORTSPLANERISCHE GESAMTBETRACHTUNG UND EMPFEHLUNGEN

Beabsichtigt ist im Bereich der Flächen der VP Nr. 8a,d,e,f,g,h/2018 die Errichtung eines Hotelneubaus mit ca. 98 Zimmern (entspricht ca. 196 Betten). Aus ortsplannerischer Sicht und nach fachlicher Analyse des vorliegenden Teilbebauungsplans bzw. des Verordnungsentwurfs entsprechen diese den Intentionen und Zielsetzungen des ÖEK bzw. fachlichen Inhalten und stellen eine maßvolle gewerbliche-touristische Weiterentwicklung dar. Im Hinblick auf das beschriebene Umfeld ist die festgelegte bauliche Ausnutzung mit 1,2 raumordnungsfachlich vertretbar. Betreffend die Einschränkung der bestehenden Parkmöglichkeit im Bereich der Talstation der Maibrunnbahn sind seitens der Gemeinde Kleinkirchheim Kompensationsmaßnahmen angedacht. Es besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

--Verordnungsentwurf: Präzisierung der offenen Punkte (1-3) siehe Pkt. 2.4
--WLV: Stellungnahme betreffend Gefährdungsfreiheit, wobei auf die bereits im Vorfeld erfolgte Abstimmung des Projektanten verwiesen wird.
--Abt. 8 UAGGM: Stellungnahme betreffend ordentliche Verbringung anfallender Oberflächenwässer im Hinblick auf die spezifische örtliche Lage
-- Abt. 8 UASE: Stellungnahme betreffend Nutzungskonflikte
--Abt. 8 UANsch: Stellungnahme, insbesondere uferbegleitende Grünfläche, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Uferbegleitgrün im Wesentlichen erhalten bleibt, sowie der Baumbestand entlang der B 88 erhalten werden sollte.

-- Gemeinde:

- *Sicherstellung der gewerblich-touristischen Nutzung, wobei die Errichtung und der geplante Betrieb aus einer Hand erfolgen soll
- *Stellungnahme zuständiges Straßenbauamt (nachweislich gesicherte Zufahrt)
- *Stellungnahme hinsichtlich beschränkter Parkierungsmöglichkeit, wobei die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sind
- *vertragliche Sicherstellung für die ortsbildrelevante Ersatzpflanzungen/Grüngestaltung
- *vertragliche Sicherstellung der widmungskonformen Bebauung (Bebauungsverpflichtung)

Lt. Angabe der Gemeinde sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben.

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim im Ausmaß von 4022 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim teilweise in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – reines Kurgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

Die WLV ist im Bauverfahren zur Erteilung von wildbachttechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

8d/2018 – Antragsteller: Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 6 m², von Bauland Dorfgebiet in Bauland – reines Kurgebiet (aus der Parzelle 461/1, KG Kleinkirchheim, wird nach erfolgter Grundstücksteilung die Parzelle 461/7, KG Kleinkirchheim)

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018, eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von 6 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim außerhalb der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von Bauland - Dorfgebiet in Bauland – reines Kurgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337, beide KG Kleinkirchheim, befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

8e/2018 – Antragsteller: Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 464 m², von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland – reines Kurgebiet (aus der Parzelle 461/1, KG Kleinkirchheim, wird nach erfolgter Grundstücksteilung die Parzelle 461/7, KG Kleinkirchheim)

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von 464 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim außerhalb der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland – reines Kurgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

8f/2018 – Antragsteller: Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 11 m², von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in allgemeine Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von 11 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim außerhalb der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in allgemeine Verkehrsfläche kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

8g/2018 – Antragsteller: Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 589 m², von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Bauland – reines Kurgebiet (aus der Parzelle 461/1, KG Kleinkirchheim, wird nach erfolgter Grundstücksteilung die Parzelle 461/7, KG Kleinkirchheim)

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von 589 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Bauland – reines Kurgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

Die WLV ist im Bauverfahren zur Erteilung von wildbachtchnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

8h/2018 – Antragsteller: Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 94 m², von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in allgemeine Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von 94 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in allgemeine Verkehrsfläche kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

Die WLV ist im Bauverfahren zur Erteilung von wildbachttechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim beabsichtigt weiters den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan nach den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.-Nr. 1995/23 idGF., zu ändern.

Folgende Anträge werden in Beratung gezogen:

KG Kleinkirchheim:

8b/2018 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 337, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 75 m², von allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 337, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von 75 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim teilweise in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von allgemeine Verkehrsfläche in Bauland - Dorfgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

Die WLV ist im Bauverfahren zur Erteilung von wildbachtchnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

8c/2018 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 337, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 54 m², von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 337, KG Kleinkirchheim im Ausmaß von 54 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Bauland -

Dorfgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

Die WLV ist im Bauverfahren zur Erteilung von wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

8i/2018 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 337, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 259 m², von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, UAbt. fachliche Raumordnung vom 29.10.2018, Zahl: 03-FROW-20601/13-2018, eingelangt am 08.11.2018:

Seitens der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Umwidmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Kleinkirchheim und wird positiv beurteilt.

WLV vom 30.10.2018 eingelangt am 09.11.2018:

Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 337, KG Kleinkirchheim im Ausmaß von 259 m² liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zur Gänze in der Gelben Gefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Der Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet kann seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

Die WLV ist im Bauverfahren zur Erteilung von wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018:

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zu den Umwidmungspunkten 8a bis 8i/2018 unter Zahl: 08-BA-4650/5-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Grundstücke 461/1 und 337 beide KG Kleinkirchheim befinden sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von dichten Deckschichten überlagert wird. Aus diesem Grund kann den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zugestimmt werden.

Während der Auflagefrist sind folgende allgemeine Stellungnahmen eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 23.10.2018:

Mit der vorgesehenen Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 23.10.2018, Zl.: 031-2/3/FLÄWI/ 2018/St, sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt. Bezüglich der Lage der Umwidmungspunkte im Schutzgebiet SG 2 der Heilquellen sollte eine Stellungnahme eines ASV für Hydrogeologie eingeholt und berücksichtigt werden.

Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Die vorgesehene Umwidmung wird aus Sicht der Abt. 12 Wasserwirtschaft – UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen, wenn Vorstehendes Beachtung findet.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz vom 23.10.2018:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle zu den mit Kundmachung vom 23.10.2018 übermittelten Umwidmungsanträgen erst nach Vorliegen einer entsprechenden Prüfung durch die fachliche Raumordnung abgegeben wird – gilt für die Anträge 8a-8i/2018.

Den Anträgen kann derzeit nicht zugestimmt werden.

Es wird ersucht, der ha. Umweltstelle bekanntzugeben, wenn die Bearbeitung durch die Abteilung 3 erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 15.11.2018 wurde Frau DI Wolschner Folgendes mitgeteilt:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 30.10.2018 betreffend Umwidmungsanträge 8a-8i/2018 teilen wir mit, dass die Vorprüfung durch die fachliche Raumplanung bereits erfolgt und das Ergebnis im Widmung online abrufbar ist.

Da eine Beschlussfassung am 23.11.2018 im GR geplant ist, dürfen wir um möglichst rasche Übermittlung Ihrer Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes bzw. der Schall- und Elektrotechnik freundlich ersuchen und verbleiben mit bestem Dank im Voraus und freundlichen Grüßen aus BKK nach Klagenfurt

Mit Schreiben vom 19.11.2018 hat DI Wolschner (Originaltext) wie folgt geantwortet:

Da in Widmung Online keine Unterlagen enthalten sind, wie das neue Hotelgebäude aussehen soll, ersuchen wir Sie uns diese Unterlagen auch zu übermitteln. Eine Stellungnahme kann erst nach Erhalt dieser Planunterlagen erfolgen (Prüfung der Umweltauswirkungen). Grundrisse, Ansicht, etc.

Wohin werden die derzeit für die Bergbahnen genutzten Parkplätze verlegt?
Hochwasserabflussbereich – Stellungnahme der WLV,

Mit Schreiben vom 20.11.2018 wurde Frau DI Wolschner Folgendes mitgeteilt:

In Erledigung Ihres nachstehenden E-Mails übermittle ich Ihnen in der Anlage folgende Unterlagen:

- Lageplan 1:1000 – Übersichtsplan 1:500 und Luftbild 1:1000 EXH 10_RA_GP_000 v. 31.10.2018
- Ansichten EXH 10_RA_GP_020 v. 09.11.2018
- Betriebsbeschreibung vom 12.11.2018
- Stellungnahme der WLV vom 30.10.2018

Für den durch das Projekt wegfallenden Maibrunnparkplatz wird zeitlich befristet eine ca. 5.870 m² große Ersatzparkfläche auf den Parz.Nr. 1031/1, 1042 und 1047/1, alle KG Kleinkirchheim, geschaffen. Zeitlich befristet deshalb, weil in weiterer Folge in vernünftiger Nähe zur Maibrunnbahn/zur Therme St. Kathrein eine Parkdecklösung angedacht ist.

Zudem möchten wir gerne folgende Fragen von Ihnen beantwortet haben:

- Laut Widmung Online wurden die Stellungnahmen der Abt. 3/UAbt. fachliche Raumordnung zu den Umwidmungsanträgen 8a-8i/2018 am 24.10.2018 freigegeben – trotzdem schreiben Sie am 30.10.2018, dass diese noch nicht vorliegen würden?
- Haben Sie am 30.10.2018 noch nicht gewusst, dass Sie für die Beurteilung die nunmehr mit 19.11.2018 und somit einen Tag vor Ablauf der Kundmachungsfrist (!) angeforderten zusätzlichen Unterlagen benötigen?
- Welche Zuständigkeit Ihrerseits im Zusammenhang mit den von Ihnen nachgefragten Bergbahnenparkplätzen gibt ist?

Wie bereits mit Schreiben vom 15.11.2018 mitgeteilt, wird die Beschlussfassung am 23.11.2018 im GR erfolgen und bedanken wir uns bereits im Vorhinein für eine zeitgerechte Übermittlung Ihrer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

KELAG Netz vom 29.10.2018, eingelangt am 05.11.2018:

Wir bedanken uns für die übermittelte Information betreffend der in Ihrem Gemeindegebiet beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Explorer“).

Nach Überprüfung der, von der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung betroffenen Grundstücke, teilen wir mit, dass keine relevanten Anlagen der KNG-Kärnten Netz GmbH von der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung betroffen sind.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 08.11.2018, eingelangt am 08.11.2018, Zahl: 09-FLWI-1/227-2018 002/2018):

Zu Ihrer Kundmachung vom **23.10.2018** wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkten folgen im Anschluss.

Zu den Punkten 8a/2018, 8d/2018, 8e/2018, 8f/2018, 8g/2018 und 8h/2018 Parz. Nr. 461/1 (461/7), KG 73204 Kleinkirchheim, – Hotel Explorer:

Die Aufschließung der Grundstücke erfolgt über die bestehende Zufahrt an der B88 Kleinkirchheimer Straße bei Str-Km 6,720 bzw. das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bad Kleinkirchheim Parz. Nr. 461/1. Für die bestehende Zufahrt wurde im Jahre 1973 eine Vereinbarung seitens der Marktgemeinde Bad Kleinkirchheim mit dem Straßenbauamt Spittal (Zahl: 1117/1/1973/Tu/La) abgeschlossen. Bei einer Bebauung des Grundstückes 461/7, KG 73204 Kleinkirchheim, ist die 15m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte, Einfriedungen, Parkplätze, etc. innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadensersatz“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.

Ing. Adolf Saringer vom 19.11.2018 eingelangt am 20.11.2018:

Zur Kundmachung – Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 23.10.2018 verweise ich innerhalb der offenen Frist, auf die beiliegende Kopie meines Schreibens an das Gemeindeamt vom 09.12.2013, betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Da durch die geplanten Änderungen der Flächenwidmungen und des Bebauungsplanes die Kanalleitung, welche auch für den Abfluss der Oberflächenwässer der Landesstraße dient, betroffen ist und sich in diesem Bereich befindet, halte ich mein Schreiben vom 09.12.2013 aufrecht und ersuche im Zuge der Erlassung des Verordnungsentwurfes diesen Rohrleitungsbestand zu berücksichtigen.

Schreiben vom 09.12.2013:

Bei obbezeichneter Kundmachung – Änderung des Flächenwidmungsplanes 2013 – Kundmachung vom 14. November 2013 – ist es vorgesehen unter Punkt 11/2013 ein Teilstück der Parzelle NR. 337 KG Kleinkirchheim von Grünland- Landwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet zu widmen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang bzw. mache darauf aufmerksam, dass für die Flächenwidmung zu berücksichtigen ist, dass über die zu widmende Parzelle ein Wasserkanal für die Ableitung der Oberflächenwässer für die Grundstücke 460/1, 460/3, 460/5 und 460/6 je KG Kleinkirchheim, zum Kleinkirchheimerbach verläuft.

Diese Wasser- bzw. Kanalleitung bestand bereits für die ursprüngliche Parzelle „460“ KG Kleinkirchheim und wurde im Zuge der Genehmigung für den Aus- und Neubau der Kleinkirchheimerstraße – Bescheid BauR2-138/2/1959 vom 5. Oktober 1959 – im Bereich der neuen Straßentrasse und in weiterer Folge bis zum Kleinkirchheimerbach neu verlegt.

Ich stelle daher den Antrag diese Leitung im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

Hotel Sonnalm/Schusser GmbH/Mag. Eva Schusser-Burgstaller vom 20.11.2018, eingelangt am 20.11.2018:

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anrainer der entsprechend der Kundmachung in Behandlung gezogenen Grundstücke erheben wir innerhalb offener Frist folgende Einwendungen:

Die in Betracht gezogene Umwidmung der Parzelle 461/1, KG Kleinkirchheim, zur Errichtung eines 5-geschoßigen Hotelprojektes „Explorer“ – anstatt eines öffentlichen Parkplatzes für ca. 160 Fahrzeuge – verursacht im Ortsteil Bach eine für die Zukunft ungeklärte Parkplatzsituation.

In unmittelbarer Nähe des derzeit auf der Parzelle-Nr. 461/1 bestehenden Parkplatzes befinden sich u.a. die Therme St. Kathrein, die Maibrunnbahn, die Sonnwiesenbahn, Gastronomiebetriebe und Geschäftslokale. Die Aufrechterhaltung dieser öffentlichen und gesicherten Parkplatzsituation ist für die vorher angeführten Betriebe und insbesondere aufgrund gewerberechtlicher Auflagen für die Therme St. Kathrein unbedingt erforderlich.

Im Bereich der zur Umwidmung beabsichtigten Parzellen befindet sich das erweiterte Quellschutzgebiet für das Bad Kleinkirchheimer Thermalwasser. Ein Gutachten über die Auswirkungen dieses Großprojektes auf das Quellschutzgebiet wurde laut Aktenlage offensichtlich nicht eingeholt.

Die nachhaltige Absicherung der Bad Kleinkirchheimer Thermalquelle ist zur zukünftigen Aufrechterhaltung des Tourismusstandortes Bad Kleinkirchheim unabdingbar. Durch die beabsichtigte Umwidmung und Bebauung auf den Parzellen 461/1 und 337 verändert sich nachhaltig die Grundwassersituation und die Gefahrensituation (Wildbach „Rote Zone“) für alle angrenzenden Anrainer.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, wie die verkehrsmäßige Erschließung der Parz.-Nr. 337 in Zukunft erfolgen soll. Bisher erfolgte die Zufahrt über die Parz.-Nr. 461/1 – in Zukunft ist dies eine Privatliegenschaft des Hotels Explorer.

Die für die Parzellen 337 beabsichtigte Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet widerspricht dem verfassungsrechtlich gesicherten Gleichheitsgrundsatz. Die gegenständlichen Teilstücke aus der Parzelle 337 sowie die gesamte Parzelle 337 müssen gleich wie alle angrenzenden Parzellen in Bauland „Reines Kurgebiet“ gewidmet werden.

Durch die nunmehr beabsichtigte Umwidmung des bestehenden öffentlichen Parkplatzes auf der Parzelle 461/1 wird unwiederbringlich und unnötigerweise eine unsichere und nicht tragbare Parkplatzsituation für die im Einzugsbereich des bisherigen Parkplatzes befindlichen Betriebe und Privatpersonen geschaffen.

Es ist daher unbedingt erforderlich, einen neuen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, wie durch die Aufgabe von derzeit ca. 160 öffentlichen Stellplätzen im Ortsteil Bach dauerhaft neue fixe Parkplätze im diskutierten Umfang von ca. 240 Stellplätzen geschaffen werden können.

Eine im Gemeinderat derzeit diskutierte Errichtung einer Parkgarage auf der Parz.-Nr. 337 würde voraussichtliche Baukosten von mindestens EUR 4,0 Mio und darüber hinaus hohe laufende Betriebskosten für die Gemeinde Bad Kleinkirchheim verursachen. Diese zukünftig entstehenden Kosten stehen in keinerlei finanzieller und wirtschaftlicher Relation zu dem kurzfristigen Erlös, der durch den Verkauf der Parz.-Nr. 461/1 durch die Gemeinde erzielt werden soll.

Durch die vorgezogene nicht abgestimmte Umwidmung für das Projekt „Explorer“ wird eine wirtschaftlich und verkehrstechnisch vernünftige sowie umweltgerechte Lösung für die öffentliche Parkplatzsituation im Ortsteil Bach für alle Zukunft unwiederbringlich verbaut. Wir bitten daher die Mitglieder des Gemeinderates, zum Wohle der zukünftigen Entwicklung Bad Kleinkirchheims, diese Einwendungen ernsthaft zu prüfen und dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Zustimmung zu versagen.

Beratung zum Vorprüfungsergebnis fachliche Raumordnung:

Gestalterische Festlegung als eigener § in der VO:

- erledigt durch Aufnahme des § 10

Dachneigung:

- Ergänzung in § 4 Abs. 4 – 15 – 25 Grad

Geschoßhöhe:

- wird nicht aufgenommen, da man speziell bei gewerblichen Bauvorhaben nicht gewollte Einschränkungen bewirkt (z.B. Foyer/Lobby, Galerie udgl.).

Gestaltungsplan (Bepflanzungsgebot):

- diesbezüglich wird auf § 8 der VO verwiesen

Sicherstellung der gewerblich touristischen Nutzung, wobei die Errichtung und der geplante Betrieb aus eigener Hand erfolgen soll:

- Diesbezüglich wird einerseits auf § 9 der VO verwiesen und besteht natürlich auch seitens der Gemeinde der Wunsch nach einheitlicher Errichtung und Betreiberschaft und wurde das bereits mehrfach auch so dem zukünftigen Investor gegenüber zum Ausdruck gebracht – eine vertragliche Sicherstellung erscheint jedoch als zu massiver Eingriff in die unternehmerische Freiheit.

Stellungnahme zuständiges Straßenbauamt:

- Hier wird auf die Stellungnahme vom 08.11.2018 verwiesen.

Stellungnahme hinsichtlich beschränkter Parkierungsmöglichkeit, wobei die angesprochenen Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Für den durch das geplante Hotelprojekt wegfallenden Maibrunnparkplatz wird zeitlich befristet eine ca. 5.870 m² große Ersatzparkfläche auf den Parz.-Nr. 1031/1, 1042 und 1047/1, alle KG Kleinkirchheim, in unmittelbarer Nähe zum Maibrunnparkplatz geschaffen. Zeitlich befristet deshalb, weil in weiterer Folge in ebenfalls unmittelbarer Nähe zur Maibrunnbahn/zur Therme St. Kathrein eine Parkdecklösung mit ca. 240 Stellplätzen (+80 zusätzliche Stellplätze zur derzeitigen Lösung) angedacht ist. Last but not least würde auch die Parzelle-Nr. 337, KG Kleinkirchheim, im Privateigentum der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für Ersatzparkflächen genutzt werden können.

Vertragliche Sicherstellung für die ortsbildrelevante Ersatzbepflanzung/Grüngestaltung:

- Diesbezüglich wird auf den § 8 der VO verwiesen und festgestellt, dass die gegenständliche Fläche einen bereits bestehenden und zum größten Teil asphaltierten Parkplatz betrifft, wo derzeit wenig bis gar keine Grünflächen und Bepflanzungen vorhanden sind. Das bereits eingereichte Hotelprojekt Explorer sieht deutlich mehr Grünflächen und zusätzliche Bepflanzung im Vergleich zum derzeitigen Bestand vor.

Vertragliche Sicherstellung der widmungskonformen Bebauung (Bebauungsverpflichtung):

- Die Widmung ist für ein konkretes bereits bei der Baubehörde eingereichtes Hotelprojekt (Explorer) erforderlich. Die Widmungskategorie mit „Bauland-reinem Kurgebiet“ schließt zudem eine Grundstückspekulation weitestgehend aus. Der Widmungswerber ist der Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim, dessen Organe und Mitglieder ident sind mit den Mitgliedern des Gemeinderates. Im KV mit dem Investor (siehe Beilage) ist zudem geregelt, dass dieser binnen einem Jahr ab Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen mit dem Bau eines Beherbergungsbetriebes mit mind. 100 Zimmern/200 Betten beginnen muss und binnen 3 Jahren bauvollenden muss, ansonsten dem Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 1068 bis 1070 ABGB zukommt.

Beratung zu den Einwendungen:

Ing. Adolf Saringer – Abflussleitung Oberflächenwasser vom 19.11.2018:

- Die Abflussleitung befindet sich auf der Parz.-Nr. 337, KG Kleinkirchheim, und ist daher vom gegenständlichen Hotelprojekt gar nicht betroffen. Die geringfügige Arrondierung der FLÄWI auf der Parz.-Nr. 337, KG Kleinkirchheim, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf

die bestehende Abflussleitung – sollte später eine bauliche Nutzung der Parz.-Nr. 337, KG Kleinkirchheim, erfolgen wird auf die bestehende Leitung Bedacht zu nehmen sein.

Hotel Sonnalm/Schusser GmbH und Mag. Eva-Schusser vom 20.11.2018:

- Einleitend ist festzustellen, dass es sich beim Grundstück 461/1, KG Kleinkirchheim, nicht um öffentliches Gut handelt – dementsprechend handelt es sich auch nicht um einen öffentlichen Parkplatz, sondern um ein Privatgrundstück des Fremdenverkehrsfor-derungsvereines Bad Kleinkirchheim, welches als Parkplatz zur Verfügung gestellt wird.
- Für den durch das geplante Hotelprojekt wegfallenden Maibrunnparkplatz wird zeitlich befristet eine ca. 5.870 m² große Ersatzparkfläche auf den Parz.-Nr. 1031/1, 1042 und 1047/1, alle KG Kleinkirchheim, in unmittelbarer Nähe zum Maibrunnparkplatz geschaffen. Zeitlich befristet deshalb, weil in weiterer Folge in ebenfalls unmittelbarer Nähe zur Maibrunnbahn/zur Therme St. Kathrein eine Parkdecklösung mit ca. 240 Stellplätzen (+80 zusätzliche Stellplätze zur derzeitigen Lösung) angedacht ist. Last but not least würde auch die Parzelle-Nr. 337, KG Kleinkirchheim, im Privateigentum der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für Ersatzparkflächen genutzt werden können. Die Einwendungen, dass es eine ungeklärte bzw. ungesicherte/untragbare Parkplatzsituation bedingt durch das gegenständliche Projekt geben würde, sind basierend auf den vorstehenden Ausführungen unbegründet. Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass Gewerbebetriebe und Privatpersonen natürlich auch selbst für Stellplätze sorgen müssen und gibt es diesbezüglich klare Regelungen im textlichen Bebauungsplan.
- Betreffend Einwendungen Thermalwasser wird auf die vorliegende Stellungnahme des AKLR/Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz/UAbt. GGM Geologie und Gewässermonitoring/Dr. Schlamberger vom 19.11.2018 verwiesen, mit welcher den beantragten Umwidmungen aus geologischer Sicht zustimmt wird.
- Betreffend Einwendungen WLW/Rote Zone wird auf die vorliegende Stellungnahme der WLW vom 30.10.2018 verwiesen.
- Betreffend verkehrsmäßige Erschließung der Parz.-Nr. 337, KG Kleinkirchheim ist auszuführen, dass diese auf seine gesamte Länge direkt an die B88 angrenzt und damit eine Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße gegeben ist. Je nach zukünftiger Nutzung wird dann auch eine dementsprechende und adäquate Zufahrt ausgehend von der B88 zu errichten sein – für die derzeitige Nutzung ist der Bestand ausreichend.
- Zum Gleichheitsgrundsatz Flächenwidmung ist einleitend festzustellen, dass derzeit überhaupt kein einziges umliegendes Grundstück die Flächenwidmungskategorie Bauland-reines Kurgebiet aufweist. Die Parz.-Nr. 337, KG Kleinkirchheim, weist derzeit schon die Flächenwidmungskategorie Bauland-Dorfgebiet auf und werden daher die geringfügigen Arrondierungen dieser Parzelle auch in Bauland-Dorfgebiet gewidmet.
- Bei der Parkdecklösung werden selbstverständlich die Investitionskosten, die Finanzierung und laufenden Betriebskosten genauestens unter die Lupe genommen – die Parkdecklösung wird aber nur zu einem Teil durch das gegenständliche Projekt verursacht – vielmehr ist die Parkdecklösung auch deshalb erforderlich, weil man mit dem

Maibrunnenparkplatz nicht mehr das Auslangen gefunden hat und daher zusätzliche Stellplätze geschaffen werden müssen – geplant sind 240 Stellplätze was zusätzliche 80 Stellplätze bedeutet. Ein bisschen seltsam mutet die Forderung nach einem gemeinsamen integrierten Verfahren Flächenwidmung und Bebauungsplan Hotelprojekt und Parkdeck schon an, weil genau das der ursprüngliche Plan war und die Beschwerdeführer sich maßgeblich gegen eine gleichzeitige Parkdecklösung auf der Parz-Nr. 337, KG Kleinkirchheim, ausgesprochen haben, sodass ein Alternativstandort für das Parkdeck gesucht werden musste. Die damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen für Grundstücksverhandlungen und Mehrkosten inkl. Finanzierung derselben sind die hauptsächlichen Gründe dafür, dass das Hotelprojekt vom Parkdeckprojekt entkoppelt wurde.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert sehr ausführlich über die mündlich bereits vereinbarte Ersatzparkflächenlösung wie vorstehend bereits ausgeführt. Hinsichtlich Alternativstandort für die Parkdecklösung sind doch noch einige Gespräche zu führen, sodass die Ersatzparkflächen für zumindest einmal zwei Jahre angemietet werden inkl. einer Verlängerungsoption, damit ausreichend Zeit für die Umsetzung des Parkdeckprojektes vorhanden ist.

Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung wird das integrierte Verfahren Teilbebauungsplan und Flächenwidmung Hotelprojekt Explorer auf Basis des vorliegenden Entwurfes vom Büro Planum Fallast Tischler & Partner, 8010 Graz, Gartengasse 29, vom November 2018 einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss Vereinbarung betreffend Leitungsrecht für die A1 Telekom Austria AG

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.11.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss der nachstehenden Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG betreffend Leitungsrecht auf der Parz. Nr. 494/1, KG Kleinkirchheim, beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 11.10.2018 eingelangt am 16.10.2018 hat die A1 Telekom das Leitungsrecht auf der Parz-Nr. 494/1, KG Kleinkirchheim, für einen Schaltkasten freistehend (ARU lt. Plan) gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht und um Abschluss der nachstehenden Vereinbarung ersucht:

Vereinbarung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG - § 5 Abs. 4)

1. Benutzungsumfang

§ 5 (1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten im Sinne des § 3 Z 35,
2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,
3. zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,
4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2 und 3 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie
5. zur Ausäutung, worunter das Beseitigen von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

Die A1 Telekom Austria AG (A1TA) beabsichtigt, auf Ihrer (Ihren) Liegenschaft(en) folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten.

KG 73204 Kleinkirchheim, EZ 838, Parz. Nr. 494/1
Schaltkasten (freistehend) – ARU lt. Plan,
Stromanschlusskabel lt. Plan,
Verlegung von CU-Kabeln lt. Plan,
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln lt. Plan

Eigentümerin: Gemeinde BKK, Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Die A1TA wird die benützte Liegenschaft gemäß § 10 TKG mit tunlichster Schonung und in möglichst wenig belästigender Weise in Anspruch nehmen. Sie haftet dabei für Schäden, die durch sie oder durch ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Der Liegenschaftseigentümer gestattet die Errichtung, den Betrieb, die Erhaltung und Wartung von Anlagen, die der Anbindung der Vermittlungseinrichtung an das Netz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens dient sowie von Raumluftechnikanlagen (z. B. Klimaaußengeräten) und deren Infrastruktur.

Der Liegenschaftseigentümer sichert der A1TA zu, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Betrieb der Vermittlungseinrichtungen stören. Er wird die A1TA von geplanten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich verständigen, bei denen eine Beeinflussung der Anlage der A1TA nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Zutritt

Der Liegenschaftseigentümer gestattet und ermöglicht der A1TA den jederzeitigen und ungehinderten Zugang sowohl zu den Vermittlungseinrichtungen wie auch gegebenenfalls zu den Elektrizitäts- und Raumluftechnikanlagen wie die Durchführung aller erforderlichen und zweckmäßigen Arbeiten, wie z.B. Schneeräumung, Reinigung etc. Für die Dauer von Montage- und/oder Wartungsarbeiten ist die A1TA berechtigt, Fahrzeuge auf der Liegenschaft abzustellen.

3. Verzicht

Gemäß § 11 TKG wird der durch das Leitungsrecht belastete Liegenschaftseigentümer in der freien Verfügung über die Liegenschaft (Veränderung, Verbauung, Einbauten etc.) nicht behindert. Sollte eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Leitungsberechtigten erfordern, so hat dieser die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen.

In Abänderung zu diesem Recht erklärt der Liegenschaftseigentümer sich bereit, für die Dauer von 20 Jahre keine Verfügungen über die Liegenschaft zu treffen, wodurch die Entfernung oder Verlegung der von der A1TA eingebrachten Anlage nötig wäre. Die Anwendung des § 11 TKG wird für den genannten Zeitraum ausdrücklich und einvernehmlich ausgeschlossen.

4. Abgeltung

Für die eingeräumten Nutzungsrechte und den Verzicht auf die Anwendung des § 11 TKG wird entsprechend § 5 Abs. 5 TKG als einmalige Abgeltung der Betrag von EUR 500,00 vereinbart.

5. Rechtsnachfolge

Der Liegenschaftseigentümer verpflichtet sich, im Falle eines Eigentümerwechsels an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft seinen Rechtsnachfolger von dieser Vereinbarung zu informieren und diese an ihn zu überbinden. Der Liegenschaftseigentümer wird die A1TA von einem solchen Eigentümerwechsel unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

6. Widmungsgemäße Verwendung

Die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft wird im Sinne des § 5 Abs. 4 Z 1 TKG durch die beabsichtigte Errichtung der Anlage nicht dauerhaft eingeschränkt. Der Inhalt der Vereinbarung wird zur Kenntnis genommen und der Inanspruchnahme des Leitungsrechtes zugestimmt.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Die betroffene Liegenschaft befindet sich in der Thermenstraße im Bereich Haus „Kärnten“.

Im Zuge der Diskussion spricht sich Martin Wulschnig für eine Informationsveranstaltung von A1 Telekom betreffend Anschlussmöglichkeiten Breitband für die Bevölkerung aus.

Alexander Lercher bemängelt die schlechte Wiederherstellung der betreffenden Straßenstelle.

AL Stampfer regt an, dass sich künftig der Bauausschuss um die Kontrolle annehmen soll.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG betreffend Leitungsrecht auf der Parz. Nr. 494/1, KG Kleinkirchheim, einstimmig beschlossen.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kindergarten Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 14.09.2018 wie folgt zur Kenntnis:

a) aktualisierter VA 2018

Sachverhalt a:

In der KiGa-Kuratoriumssitzung am 09. Oktober 2018 wurde ein aktualisierter VA 2018 (Personalveränderung KiGa-Leitung etc.) vorgelegt, beraten und wie folgt beschlossen.

<u>Einnahmen</u>	<u>VA 2018 aktualisiert</u>	<u>VA 2018</u>
Elternbeiträge	44.860,00	42.820,00
Subventionen des Landes	32.400,00	31.800,00
Sonstige Einnahmen	300,00	0,00
Gesamteinnahmen	77.560,00	74.620,00
<u>Ausgaben</u>		
Personalkosten	103.400,00	97.600,00
Beheizung	9.243,00	9.243,00
Strom	3.364,00	3.364,00
Wasser/Müll/Kanal	508,00	508,00
Miete	3.600,00	3.600,00
Instandhaltung	800,00	800,00
Reinigung/Hygienebedarf	20.472,00	20.472,00
Neuanschaffung	950,00	950,00
Essen inkl. Lebensmittel f. gesunde Jause	19.760,00	19.760,00
Pauschale f. pädag. Begl. + Verwaltung	2.492,00	2.492,00
Telefon + Postgebühren	600,00	600,00
Spiel-, Werk-, Besch-Mat	2.500,00	2.500,00
Büroaufwand	900,00	900,00
Sonst. Aufwand	2.000,00	2.000,00
Fortbildung	250,00	250,00
Bankzinsen und Spesen	340,00	340,00
Gesamtjahresausgaben	170.579,00	165.379,00
Verlust/Abgang	93.019,00	90.759,00

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Die Erhöhung ergab sich fast ausschließlich aus dem Personalwechsel in der Kindergartenleitung und der daraus resultierenden Einschulungsphase.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der aktualisierte Voranschlag des Kindergarten Bad Kleinkirchheim für 2018 einstimmig beschlossen.

b) Voranschlag 2019

Sachverhalt b:

In der KiGa-Kuratoriumssitzung am 09. Oktober 2018 wurde der VA 2019 vorgelegt, beraten und wie folgt beschlossen.

<u>Einnahmen</u>	<u>VA 2018 aktualisiert</u>	<u>VA 2019</u>
Elternbeiträge	44.860,00	49.480,00
Subventionen des Landes	32.400,00	42.400,00
Sonstige Einnahmen	300,00	0,00
Gesamteinnahmen	77.560,00	81.880,00
<u>Ausgaben</u>		
Personalkosten	103.400,00	99.000,00
Beheizung	9.243,00	9.428,00
Strom	3.364,00	3.432,00
Wasser/Müll/Kanal	508,00	519,00
Miete	3.600,00	3.600,00
Instandhaltung	800,00	816,00
Reinigung/Hygienebedarf	20.472,00	20.867,00
Neuanschaffung	950,00	1.100,00
Essen inkl. Lebensmittel f. gesunde Jause	19.760,00	20.080,00
Pauschale f. pädag. Begl. + Verwaltung	2.492,00	2.427,00
Telefon + Postgebühren	600,00	612,00
Spiel-, Werk-, Besch-Mat	2.500,00	2.550,00
Büroaufwand	900,00	918,00
Sonst. Aufwand	2.000,00	2.000,00
Fortbildung	250,00	250,00
Bankzinsen und Spesen	340,00	360,00
Gesamtjahresausgaben	170.579,00	167.959,00
Verlust/Abgang	93.019,00	86.079,00

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Hier macht sich wiederum der Personalwechsel in der Kindergartenleitung, diesmal positiv, bemerkbar und verringert sich somit der Abgang. Der Vorsitzende berichtet weiters über den Besuch von Caritas-Chef Dr. Marketz, der unserem Kindergarten ein ausgezeichnetes Zeugnis ausgestellt hat. Die Entwicklung der Kindergartengruppen/Kinderzahlen ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar und ergibt sich erst im Laufe des Jahres.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Voranschlag des Kindergarten Bad Kleinkirchheim einstimmig beschlossen.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Subventionen 2018

Sport- und Kulturausschussobmann Peter Michael Pertl als Berichterstatter bringt die vorliegenden Anträge des Sport- und Kulturausschusses vom 16.10.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle dem Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim, dem Volksliedchor Bad Kleinkirchheim, dem Verein vitamin R, der Trachtenkapelle Bad Kleinkirchheim, der Eisschützenrunde Bad Kleinkirchheim/Lach, dem Fußballclub Bad Kleinkirchheim, dem Schiclub Bad Kleinkirchheim und dem Tennisclub Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2018 die beantragten Subventionen in der Höhe von gesamt € 36.995,00 zuerkennen.

Die Subventionen wurden einstimmig beschlossen.

11/Berichte

→ **Musikschule:** wegen der geringen Anzahl an Schülern soll die Musikschule im nächsten Jahr geschlossen werden. BGM. Matthias Krenn will sich mit allen Mitteln für den Erhalt der Musikschule in Bad Kleinkirchheim einsetzen.

12/Umlaufbeschluss: Beratung und Beschlussfassung betreffend Breitbandmitverlegung Gehsteig St. Oswald-Angerbichlweg

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes im Umlaufwege (protokolliert 22.06.2018) folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Breitbandmitverlegung im Gehsteig in St. Oswald im Angerbichlweg und die Auftragsvergabe an die Fa. GNK GmbH mit brutto € 7.116,91 und die Auftragsvergabe an die Fa. NPG Bau GmbH mit brutto € 13.496,16 beschließen.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 14.06.2018 wurden an die Gemeindevorstandesmitglieder wie folgt übermittelt:

Sehr geehrte Herren,
nunmehr liegen die gesamten Kosten betreffend Breitbandverlegung im Gehsteig in St. Oswald (Haus Bergland bis Beginn Oberkirchleiten gemäß beiliegendem Plan) als Sachverhalt wie folgt vor:

GNK GmbH	brutto €	7.116,91	Angebot vom 05.06.2018
NPG Bau GmbH	brutto €	13.496,16	Angebot vom 11.06.2018
Gesamtkosten	brutto €	20.613,07	

Fördersituation – Auskunft Peter Schark/Breitbandinitiative Kärnten und Klaus Bergmann vom 14.06.2018:

Der gegenständliche Bereich in St. Oswald liegt im förderungsfähigen Bereich gemäß BMVIT (Förderungsgebiete – Google Earth), daher wären max. 75% Förderung möglich – davon 50% vom

Bund über das Förderprogramm Leerverrohungsprogramm und noch zusätzlich 25% vom Land Kärnten (Schark), wobei die Mindestinvestitionssumme EUR 100.000,00 beträgt – man kann zwar mehrere Projekte zusammenfassen, um auf die EUR 100.000,00 Investitionssumme zu kommen, jedoch gibt es auch eine zeitliche Komponente – Anträge zum derzeit geöffneten Call 5 sind nur noch bis 11. Juli 2018 möglich – d.h., dass es derzeit nicht realistisch ist, eine Förderung aus dem Leerverrohungsprogramm in Anspruch nehmen zu können. Wenn eine Förderung aus dem Leerverrohungsprogramm nicht möglich ist, fördert das Land Kärnten (Schark) mit 50%. D.h., dass die Gemeinde abzüglich Förderung € 10.306,54 selbst zu tragen hat. Finanzierung ist derzeit im Budget nicht vorgesehen und daher nicht gesichert – kann nur über den 2. NTV sichergestellt werden.

Da eine rasche Auftragserteilung erforderlich ist, kann die nächste GV-Sitzung am 22. Juni 2018 nicht abgewartet werden. Sollte eine Mitverlegung gewünscht sein, wäre eine Auftragsvergabe nur auf Basis eines Umlaufbeschlusses des Gemeindevorstandes gemäß § 64 Abs. 4a K-AGO möglich.

Beschlussantrag:

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes beschließen auf Basis des vorstehenden Sachverhalts die Mitverlegung Breitband und die Auftragsvergabe an die Fa. GNK GesmbH mit einer Auftragssumme von € 7.116,91 und die Auftragsvergabe an die Fa. NPG Bau GesmbH mit einer Auftragssumme von € 13.496,16. Die Finanzierung der Eigenmittel abzüglich Förderung in der Höhe von € 10.306,54 wird über den 2. NTV sichergestellt.

Die Zustimmung durch jedes GV-Mitglied wird durch die **Unterfertigung des Beschlussantrages unter Beifügung des Datums** erteilt. Umlaufbeschlüsse können nur **einstimmig** gefasst werden, sie sind in der Niederschrift der nächsten GV-Sitzung zu protokollieren.

Zur übermittelten Google Earth Karte ist noch festzuhalten, dass sehr große Flächen (vor allem im Zentrumsbereich/weiß umrandet) als nicht förderfähig eingestuft sind.

Dem Beschlussantrag wurde im Umlaufwege einstimmig schriftlich zugestimmt (Bgm. Krenn/14.06.2018, Vzbgm. Pertl/14.06.2018, Vzbgm. Wulschnig/14.06.2018 und GVM Hinteregger/19.06.2018).

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail. Für die Förderungsabrechnung „Breitbandoffensive“ mit dem AKLR ist gemäß Schreiben von Frau Laßnig (AKLR/Abt. 3) vom 07.11.2018 ein GR-Beschluss erforderlich.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Breitbandmitverlegung im Gehsteig in St. Oswald im Angerbichlweg und die Auftragsvergabe an die Fa. GNK GmbH mit brutto € 7.116,91 und die Auftragsvergabe an die Fa. NPG Bau GmbH mit brutto € 13.496,16 einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende informiert, dass ein Dringlichkeitsantrag (DA) gemäß § 42 K-AGO, unterfertigt von den Gemeinderatsmitgliedern Bgm. KommR Matthias Krenn, Johann Görtschacher MAS, Gerald Hinteregger, Gerald Wasserer, Martin Wulschnig und Anita Fauland vorliegt, welcher die Beschlussfassung „Verzicht auf das Wiederkaufsrecht der Gemeinde BKK hinsichtlich des

Grundstückes 461/1, KG Kleinkirchheim und ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung des aus der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, durch Grundstücksteilung neu entstehenden Grundstückes 461/7, KG Kleinkirchheim“ zum Ziel hat.

Nach kurzer Beratung wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt und die Behandlung des Dringlichkeitsantrags in die Tagesordnung aufgenommen.

13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Verzicht auf das Wiederkaufsrecht der Gemeinde BKK hinsichtlich des Grundstückes 461/1, KG Kleinkirchheim und ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung des aus der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, durch Grundstücksteilung neu entstehenden Grundstückes 461/7, KG Kleinkirchheim (Dringlichkeitsantrag)

Sachverhalt und Antrag

Bei der Übertragung des Grundstückes 461/1, KG Kleinkirchheim von der Gemeinde BKK an den Fremdenverkehrsförderungsverein BKK hat sich die Gemeinde BKK im Pkt. 11 des Kaufvertrages zwischen Gemeinde BKK und FVFV BKK ein Wiederkaufsrecht grundbücherlich sicherstellen lassen.

Damit eine lastenfremde Abschreibung des aus der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, durch Grundstücksteilung neu entstehenden Grundstückes 461/7, KG Kleinkirchheim, gemäß Kaufvertrag zwischen Fremdenverkehrsförderungsverein Bad Kleinkirchheim mit der Explorer Hotel No. 9 GmbH & Co KG im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt Explorer möglich ist, muss die Gemeinde auf das gegenständliche Wiederkaufsrecht verzichten und einer lastenfremen Abschreibung ausdrücklich zustimmen.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle den Verzicht auf das Wiederkaufsrecht der Gemeinde BKK hinsichtlich des Grundstückes 461/1, KG Kleinkirchheim und die ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung des aus der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, durch Grundstücksteilung neu entstehenden Grundstückes 461/7, KG Kleinkirchheim, beschließen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Verzicht auf das Wiederkaufsrecht der Gemeinde BKK hinsichtlich des Grundstückes 461/1, KG Kleinkirchheim und die ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung des aus der Parz. Nr. 461/1, KG Kleinkirchheim, durch Grundstücksteilung neu entstehenden Grundstückes 461/7, KG Kleinkirchheim, einstimmig beschlossen.